

# SATZUNG

## Bonhoeffer-Förderverein für Kinder und Jugendliche e.V.

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Bonhoeffer-Förderverein für Kinder und Jugendliche e.V."
2. Er hat seinen Sitz in Chemnitz und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Chemnitz eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Vereinszweck

1. Der Verein stellt sich die Aufgabe, alle Formen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, in der Ev.-Luth. Dietrich-Bonhoeffer-Kirchgemeinde, zu fördern. Er unterstützt die Tätigkeit von Gruppen, in denen Kinder unter fachlicher Begleitung Impulse für die Entwicklung des Geistes, des Körpers und der Sinne erhalten.
2. Durch die Förderung des Vereins sollen Kinder und Jugendliche dadurch auch Familien im Umfeld der Dietrich-Bonhoeffer-Kirchgemeinde Geborgenheit erleben und sich wohlfühlen.
3. Der Verein fördert die Zusammenarbeit von Gruppen, um die unterschiedlichen Begabungen der Kinder sowohl einzeln, als auch in Gesamtwerken zu entwickeln.

### § 3 Konfessionelle Bindung

1. Die zu fördernden Kinder und Jugendlichen bedürfen weder der Kirchgemeindezugehörigkeit noch eines konfessionellen Bekenntnisses.

### § 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
4. Bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vereinsvermögen für einen von der Mitgliederversammlung zu beschließenden gemeinnützigen Zweck zu verwenden oder auf einen anderen Verein oder Körperschaft öffentlichen Rechts zu übertragen, der/die gemeinnützige Zwecke verfolgt.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

### § 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die die satzungsmäßige Tätigkeit des Vereins regelmäßig finanziell, materiell oder moralisch unterstützen wollen.

Für die Mitgliedschaft im Verein ist es nicht erforderlich, Mitglied in der Ev.-Luth. Dietrich-Bonhoeffer-Kirchgemeinde Chemnitz zu sein oder eine konfessionelle Bindung zu besitzen.

# **Satzung Bonhoeffer-Förderkreis für Kinder und Jugendliche e.V.**

2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
3. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) mit dem Tod des Mitgliedes
  - b) durch schriftliche Austrittserklärung
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein.

## **§ 6 Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand

## **§ 7 Die Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal im Jahr einberufen.
2. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vor dem Termin der Versammlung.
3. Anträge an die Mitgliederversammlung sind dem Vorstand mindestens 1 Woche vor Versammlungsbeginn einzureichen.
4. Jedes Mitglied kann vom Vorstand die Einberufung einer Mitgliederversammlung fordern, wenn dies im Eigeninteresse des Vereins liegt. Auf Antrag von mindestens 25 % der Mitglieder ist der Vorstand verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
5. Der Vorstand ist jederzeit berechtigt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies die Vereinsinteressen erfordern.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder.
7. Die Beschlussfassung in der Versammlung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder.
8. Dies gilt nicht für einen Beschluss über den Ausschluss eines Mitgliedes, sowie die Wahl / Abwahl und Entlassung des Vorstandes, hier ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienen Mitglieder erforderlich.
9. Für einen Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.
10. Zur Änderung des Vereinszweckes ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
11. Über Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand selbst entscheiden. Diese Änderungen müssen den Mitgliedern umgehend schriftlich mitgeteilt werden.
12. Alle Beschlüsse des Vereins sind schriftlich abzufassen und vom Schriftführer und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben. Die Schriftstücke werden beim Schriftführer hinterlegt.

## **§ 8 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem/der 1. Vorsitzenden
  - b) dem/der 2. Vorsitzenden
  - c) dem/der SchatzmeisterIn
  - d) dem/der SchriftführerIn
2. Die Vorstandsmitglieder üben Ihre Ämter ohne Vergütung aus.

# **Satzung Bonhoeffer-Förderkreis für Kinder und Jugendliche e.V.**

3. Die / der 1. oder in dessen Vertretung die/der 2. Vorsitzende vertreten jeweils allein den Verein in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Für vorzeitig ausscheidende Mitglieder können durch den Vorstand Ersatzmitglieder berufen werden.
5. Zur Erfüllung der Vereinsaufgaben kann der Verein MitarbeiterInnen anstellen.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Für eine Beschlusszustimmung ist eine einfache Stimmenmehrheit erforderlich.

## **§ 9 Revision**

1. Von der Mitgliederversammlung können Revisoren berufen werden. Diese prüfen die Finanzwirtschaft des Vereins.

## **§ 10 Beitrag und Haftung der Mitglieder**

1. Der Verein finanziert sich aus:
  - a) Beiträgen der Mitglieder
  - b) privaten Spenden und Zuwendungen der öffentlichen Hand
  - c) Erträgen des Vereinsvermögens
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und dessen Fälligkeit wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Die Mitglieder des Vereins haben keinen Anspruch auf den Ertrag seines Vermögens.
4. Die Mitglieder des Vereins haften bei Rechtsgeschäften, die der Vorstand für den Verein tätigt, mit dem Vermögen des Vereins.

## **§ 11 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung ist das Vereinsvermögen für einen von der Mitgliederversammlung zu beschließenden, gemeinnützigen Zweck zu verwenden oder auf einen anderen Verein oder Körperschaft öffentlichen Rechts zu übertragen, der/die gemeinnützige Zwecke verfolgt.  
Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Aktuelle Fassung gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung am 16.06.2009.